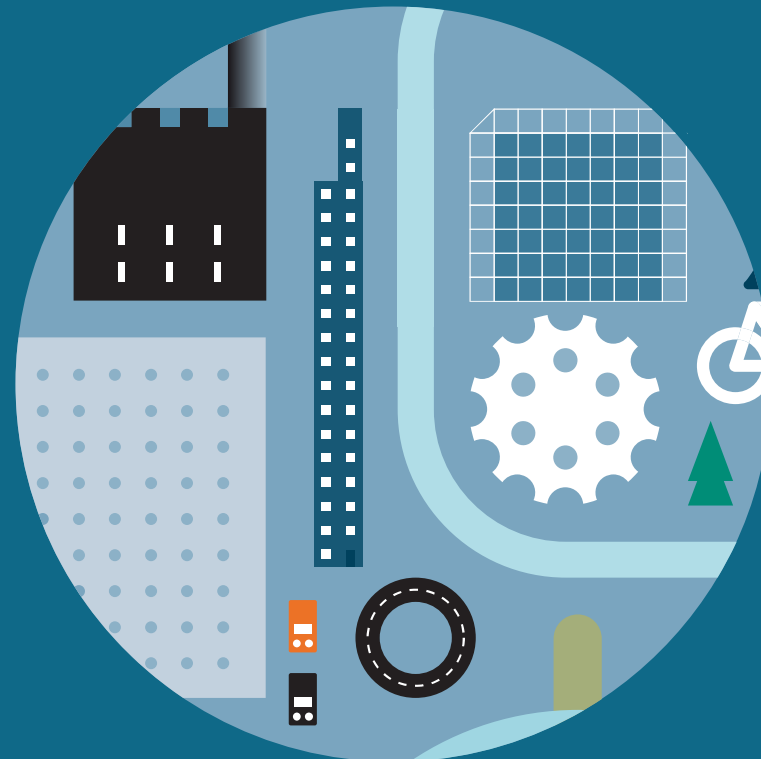


Dispute Resolution - Schiedsgerichtsbarkeit



Alexander Kirschstein
Potsdam
November 2014

Inhalt

1. Schiedsgerichtsvereinbarungen	2
2. Gang des Schiedsverfahrens	6
3. Streitbeilegungs- und -Entscheidungsmechanismen	12

Schiedsgerichtsvereinbarungen

Wirkung einer Schiedsgerichtsvereinbarung

Mit einer Schiedsgerichtsvereinbarung wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für das in der Schiedsvereinbarung definierte Rechtsverhältnis endgültig abbedungen (Ausnahme: selbständige Beweisverfahren und einstweiliger Rechtsschutz).

Mindestgehalt einer Schiedsvereinbarung

Was sollte in einer Schiedsvereinbarung geregelt werden?

- Bezugnahme auf Schiedsinstitution, z.B. Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. "DIS" (www.dis-arb.de – siehe dort: Musterklausel)
 - Anzahl der Schiedsrichter, ggf. Auswahlverfahren
 - Schiedsort
 - Anwendbares Recht
 - Kostenregelungen/Kostenerstattungsregelungen
 - Verfahrensregeln, ggf. zum Ausschluss von "Disclosure-Verfahren", d.h. Verpflichtung zur Vorlage nicht privilegierter interner Dokumente der Verfahrensbeteiligten
 - Verfahrenssprache
 - Ggf. besondere Regelungen/Spiegelung bei gestuften Mehrparteienverhältnissen (z.B. Verkäufer – Zwischenhändler – Endabnehmer)
-

Formzwang für die Schiedsgerichtsvereinbarung?

Ja!

- Schriftlich/AGB
- Bei Verbrauchern auf eigenem Dokument
- Vorsicht: Abschlussvollmacht für materiellen Vertrag und Schiedsvereinbarung muss nicht deckungsgleich sein. Es handelt sich um zwei voneinander zu unterscheidende Verträge, auch wenn sie in einem Dokument enthalten sind. Im Zweifel: Unterzeichnung durch GF oder Prokurist

Gang des Schiedsverfahrens

Typische Verfahrensschritte

- Einleitung des Verfahrens durch Schiedsklage ggf. mit Benennung des ersten beisitzenden Schiedsrichters
 - Wahl des zweiten beisitzenden Schiedsrichters
 - Benennung des Vorsitzenden
 - Ggf. "Terms of Reference" - Verfahrensplan
 - Weitere Schriftsätze
 - Mündliche Verhandlung
 - Beweisaufnahme
 - Post-Hearing Briefs
 - Entscheidung
-

Verfahrenskosten

- Filing Fee
- Verfahrensgebühren der Schiedsorganisation nach Streitwert
- Vorschuss auf Schiedsrichtervergütung nach Streitwert
- Grundsatz: Die Vorschüsse werden von den Parteien hälftig getragen
- Endgültige Kostenverteilung nach Obsiegens- und Unterliegensanteilen
- Begrenzung der Erstattung von Rechtsverfolgungskosten: "Angemessenheit"

Kostenbeispiel: "DIS"-Schiedsverfahren

Vorläufiger Streitwert - Klage:	500.000,00 EUR
Vorläufiger Streitwert - Widerklage:	0,00 EUR
Gesamtstreitwert:	500.000,00 EUR
Anzahl der Parteien:	2

Kosten des Verfahrens

I. DIS-Bearbeitungsgebühr

Berechnung der
Bearbeitungsgebühr für die
Klage:

Bearbeitungsgebühr inkl. Mehrparteiengebühr (Klage):	5.500,00 EUR
Bearbeitungsgebühr Gesamtverfahren(netto):	5.500,00 EUR
zzgl. 19% MWSt.:	1.045,00 EUR
Bearbeitungsgebühr Gesamtverfahren (brutto):	6.545,00 EUR

II. Honorar für das Schiedsgericht

Dreier-Schiedsgericht:

2x Honorar Beisitzer:	12.450,00 EUR
Honorar Vorsitzender:	16.185,00 EUR
Honorar Gesamt:	41.085,00 EUR

III. Gesamtkosten des Verfahrens

Dreier-Schiedsgericht:	47.630,00 EUR
------------------------	---------------

Kosten eines ordentlichen Gerichtsverfahrens:

Streitwert: EUR 500.000,00

Gerichtskosten: EUR 10.608,00

Min. Rechtsanwaltskosten (RVG): EUR 8.052,50 zzgl.

USt

Gesamtkosten: EUR 18.660,50

- Erste Instanz -

Rechtsanwaltskostenerstattung auf RVG-Sätze begrenzt.

DIS-Schiedsverfahren:

- Vorschuss auf Schiedsrichtervergütung: idR Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters
- Erstattung von Auslagen der Schiedsrichter (Reise, Hotel, Verhandlungsräumlichkeiten)
- Bei Mehrparteienverfahren: Erhöhung der Schiedsrichtervergütung um 20 % pro zusätzlicher Partei max. 50 %

Vorteile von Schiedsverfahren

Schiedsverfahren können gegenüber den Zivilprozessen vor den staatlichen Gerichten mitunter erhebliche Vorteile haben.

- Gang und Art des Verfahrens können von den Parteien fast vollständig autonom bestimmt werden.
 - Geringere Dauer des Verfahrens
 - Geringere Publizität des Schiedsverfahrens; bei entsprechender Vereinbarung vollständige Vertraulichkeit
 - Richter sind grundsätzlich frei wählbar/Sachkompetenz
 - Einfachere internationale Vollstreckbarkeit
-

Mögliche Nachteile des Schiedsverfahrens

Die Schiedsgerichtsbarkeit steht vor allem aus folgenden Gründen in der Kritik:

- Mitunter wesentlich höhere Kosten als Verfahren vor den öffentlichen Gerichten
- Mitunter sehr aufwendige Beweisaufnahme ("Disclosure")
- Durch geschickte Wahl der Schiedsrichter kann der Verfahrensausgang beeinflusst werden
- Mittelbare finanzielle Abhängigkeiten von Schiedsrichtern ("Berufsschiedsrichter")
- Keine Kontrolle der sachlichen Richtigkeit einer Entscheidung durch höheres Instanzgericht

Diese möglichen Probleme sind allerdings weitgehend eine Frage der Perspektive: Bei umsichtigem Umgang mit dem Schiedsverfahren können sich die Nachteile in Vorteile kehren lassen. Unerlässlich ist, eine passende, individuell abgestimmte Schiedsverfahrensregelung zu vereinbaren und nur schiedserfahrene Prozessvertreter mit der Verfahrensführung zu beauftragen.

Streitbeilegungs –und -entscheidungsmechanismen

Alternativen für die Lösung von Streitigkeiten

- Verhandlungszwang "Sprechklausel"
- Mediation
- Adjudikation
- Selbständige Beweisverfahren
- Schiedsgutachterverfahren
- Schiedsverfahren
- Ordentliche Klageverfahren
- Hybridmodelle

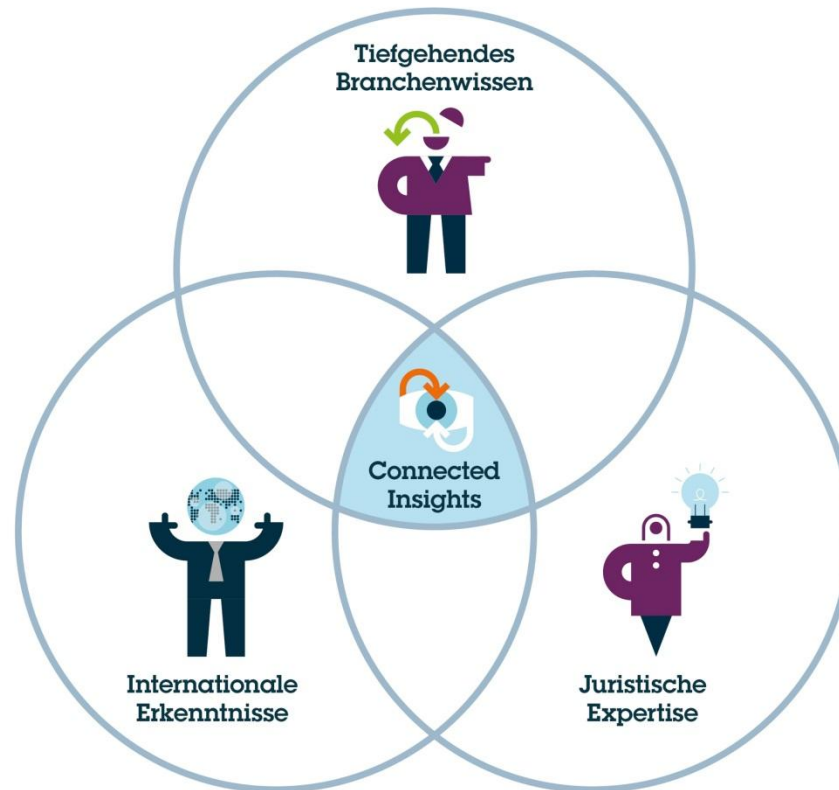


Vorausschauende Vertragsgestaltung

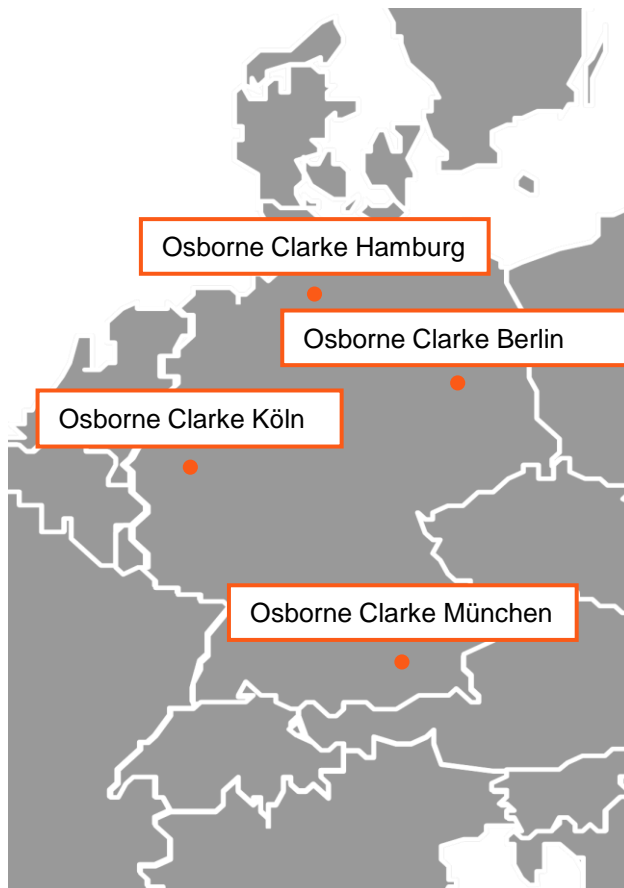
- Für die Lösung von Streitigkeiten steht eine Vielzahl von Alternativen zur Verfügung.
 - Von größter Bedeutung ist die Vertragsgestaltung. Nach Entstehen eines Streits kann in der Regel nicht mehr korrektiv eingegriffen werden.
 - Nur mit einem Hammer lassen sich die wenigsten Baustellen beseitigen – jedenfalls nicht ohne bleibende Schäden.
-

Osborne Clarke

Connected Insights



Osborne Clarke Deutschland



Standorte

- Berlin, Hamburg, Köln, München

Mitarbeiter

- 222 Mitarbeiter insgesamt
- davon 127 Rechtsanwälte und Steuerberater
- davon 43 Partner

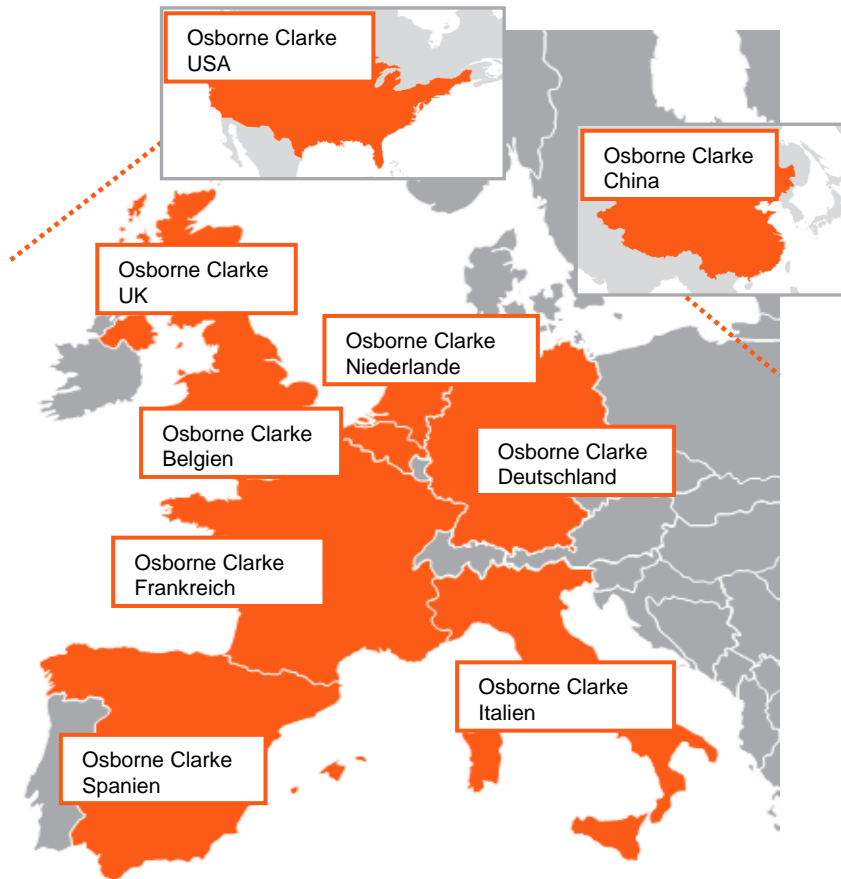
Praxisgruppen

- Capital Markets / Banking
- Commercial / Competition
- Corporate
- Employment
- IP
- IT
- Property
- Öffentliches Wirtschafts – und Vergaberecht
- Tax

Branchenfokus

- Digital Business
- Energy & Utilities
- Financial Services
- Life Sciences & Healthcare
- Real Estate & Infrastructure
- Retail
- Transport & Automotive

Osborne Clarke International



Standorte

- Amsterdam
- Barcelona
- Berlin
- Brescia
- Bristol
- Brüssel
- Hamburg
- Hongkong
- Köln
- London
- Madrid
- Mailand
- München
- New York
- Padua
- Palo Alto (Silicon Valley)
- Paris
- Reading (Thames Valley)
- Rom
- San Francisco

Mitarbeiter

- mehr als 1.000 Mitarbeiter insgesamt
- mehr als 650 Rechtsanwälte und Steuerberater
- davon 187 Partner

Darüber hinaus haben wir unser über viele Jahre aufgebautes "Best Friends"-Netzwerk. Dies bedeutet für Sie:

- Ein belastbares weltweites Netzwerk vor allem in den Regionen Nordamerika, EMEA und Südostasien
- Kurze Kommunikationswege
- Ein Ansprechpartner, der das Engagement der internationalen Partner koordiniert

Kontakt



Alexander Kirschstein
Partner

T +49 221 5108 4202

alexander.kirschstein@osborneclarke.com

Alexander Kirschstein ist auf die Tätigkeit als Berater und Parteivertreter in nationalen und internationalen Zivilprozessen und Schiedsverfahren mit Schwerpunkt in der Energiebranche spezialisiert. Nach dem Abschluss des Studiums in Frankfurt und Köln arbeitete Alexander im Jahre 2003 für die Rechtsanwaltskanzlei Aylesworth LLP in Toronto (Kanada). Seit März 2007 ist er Rechtsanwalt bei Osborne Clarke in Köln. Auf Einladung gastierte er zwischenzeitlich an der Osgoode Hall Law School in Toronto von Januar bis Juni 2008.